

An die Aktionäre der Molecular Partners AG (Gesellschaft)

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2025

Mittwoch, den 16. April 2025, um 9.00 Uhr MESZ (Türöffnung um 8.30 Uhr MESZ)
JED Events, Zürcherstrasse 39, 8952 Schlieren, Schweiz

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Genehmigung des Lageberichts, des IFRS Konzernabschlusses und der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht 2024, den IFRS Konzernabschluss 2024 und die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

Erläuterungen

Der Geschäftsbericht 2024 beinhaltet den Lagebericht, den IFRS Konzernabschluss (Seiten 74ff. des Geschäftsberichtes 2024) sowie den Jahresabschluss der Gesellschaft (Seiten 119ff. des Geschäftsberichtes 2024). Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) und Art. 8 lit. c und d der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zuständig. Die Genehmigung der Jahresrechnung ist eine Voraussetzung für den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2024 in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Erläuterungen

Der Vergütungsbericht 2024 ist im Geschäftsbericht 2024 (Seiten 55ff.) enthalten. Gemäss Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 28 Abs. 5 der Statuten der Gesellschaft legt der Verwaltungsrat den Aktionären zusätzlich zu den zwingend erforderlichen Genehmigungen der Vergütungen unter Traktandum 8 den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor, sofern variable Vergütungen prospektiv genehmigt werden.

3. Verwendung des Nettoverlusts

Der Verwaltungsrat beantragt, den Nettoverlust von CHF 50'643'414 für das Geschäftsjahr 2024 auf die neue Rechnung vorzutragen und nicht zu verrechnen, wodurch sich die Position Kumulierte Verluste von CHF 148'796'743 auf CHF 199'440'147 erhöht.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 und Art. 674 OR sowie Art. 8 lit. d der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Verwendung des Bilanzgewinns oder des Bilanzverlusts zuständig.

4. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und Art. 8 lit. f der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zuständig. Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erklären die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionäre, dass sie die Personen, denen die Entlastung erteilt wird, für Vorgänge aus dem vergangenen Geschäftsjahr,

die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Verantwortung ziehen werden.

5. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat sowie in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss

5.1 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahlen von:

- 5.1.1 William (Bill) Burns;
- 5.1.2 Agnete B. Fredriksen;
- 5.1.3 Dominik Höchli;
- 5.1.4 Steven H. Holtzman;
- 5.1.5 Sandip Kapadia;
- 5.1.6 Vito J. Palombella;
- 5.1.7 Michael Vasconcelles; sowie
- 5.1.8 Patrick Amstutz;

als Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2026. Alle Wiederwahlen werden individuell durchgeführt.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 8 lit. b der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates zuständig. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr begrenzt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils einzeln (wieder)gewählt. Für biografische Angaben zu den Kandidaten verweisen wir auf die Webseite der Gesellschaft¹ und auf die Seiten 40ff. des Geschäftsberichtes 2024. Bitte beachten Sie zudem, dass Patrick Amstutz als CEO der Gesellschaft, kein Mitglied eines Komitees des Verwaltungsrates ist und auch nicht sein wird.

5.2. Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von William (Bill) Burns als Präsident des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2026.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 1 und Art. 712 Abs. 1 OR und Art. 8 lit. b der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates zuständig. Seine Amtszeit ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr beschränkt.

5.3. Wiederwahlen der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahlen von:

- 5.3.1 William (Bill) Burns;
- 5.3.2 Steven H. Holtzman; sowie
- 5.3.3 Michael Vasconcelles;

als Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2026. Alle Wiederwahlen werden individuell durchgeführt.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 und Art. 733 Abs. 1 OR sowie Art. 8 lit. b der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses zuständig. Deren Amtszeit ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr beschränkt. Gewählt werden können nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Bei einer

¹ <https://www.molecularpartners.com/about-us/>

Wiederwahl von William (Bill) Burns beabsichtigt der Verwaltungsrat, ihn wieder als Vorsitzenden des Nominierungs- und Vergütungsausschusses zu ernennen.

6. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2025.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR sowie Art. 8 lit. b der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. KPMG AG, Zürich, hat bestätigt, dass sie über die notwendige Unabhängigkeit verfügt, um das Mandat auszuführen.

7. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2026 wieder zu wählen.

Erläuterungen

Gemäss Art. 689c Abs. 1 und 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und Art. 8 lit. b der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zuständig. Seine Amtszeit ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr begrenzt. Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, hat bestätigt, dass sie über die notwendige Unabhängigkeit verfügt, um das Mandat auszuführen.

8. Genehmigung der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

8.1 Genehmigung der Vergütung für den Verwaltungsrat für das folgende Amtsjahr

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages von CHF 1'130'160 als Vergütung für den Verwaltungsrat für den Zeitraum zwischen der ordentlichen Generalversammlung 2025 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2026.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 1 OR sowie Art. 8 lit. e der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates für die nächste Amtsperiode.

Wie setzt sich die maximale Vergütung zusammen?

Die Vergütung für die Tätigkeit im Verwaltungsrat und den Ausschüssen des Verwaltungsrates soll aus (i) einem Fixhonorar in bar in der Höhe von CHF 418'200 und (ii) einer Zuteilung von Restricted Share Units (RSUs) in der Höhe von CHF 711'960 bestehen. RSUs unterliegen einer dreijährigen Sperrfrist. Für diesen Antrag werden die RSUs am Zuteilungsdatum bewertet werden. Der Maximalbetrag enthält die geschätzten Sozialversicherungsabgaben mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an staatliche Sozialversicherungseinrichtungen². Weitere Einzelheiten zum Vergütungsmodell für den Verwaltungsrat finden Sie im Vergütungsbericht 2024.

Stellt der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag eine Erhöhung im Vergleich zum vorherigen Referenzzeitraum dar?

Ja, im Vergleich zu dem von den Aktionären an der Generalversammlung 2024 genehmigten Betrag (CHF 1'111'800) stellt die oben vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat eine Erhöhung von 1.7% dar.

² Die Molecular Partners AG ist gesetzlich verpflichtet, auf die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungseinrichtungen (Altersvorsorge-, Arbeitslosigkeits- und Invaliditätsversicherung, etc.) zu leisten. Gemäss Schätzung, basierend auf den aktuell anwendbaren Beitragssätzen und unter Annahme des Vestings aller RSUs, wird erwartet, dass die Arbeitgeberbeiträge auf dem Fixhonorar und den langfristigen Vergütungselementen insgesamt CHF 50'763 nicht übersteigen werden.

Wird die tatsächlich ausbezahlte Vergütung öffentlich bekannt gegeben?

Ja, die tatsächlich an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausbezahlte Vergütung für die Zeitdauer von der Generalversammlung 2025 bis zur Generalversammlung 2026 wird im Vergütungsbericht 2025 sowie im Vergütungsbericht 2026 offengelegt werden.

8.2 Genehmigung der fixen Vergütung für die Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages von CHF 2'517'201 als fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 1 OR sowie Art. 8 lit. e der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung zuständig.

Wie setzt sich die maximale Vergütung zusammen?

Der beantragte Gesamtbetrag der Vergütung für die Geschäftsleitungsmitglieder soll aus einem Fixgehalt in bar, welches das Grundgehalt sowie die Sozialversicherungs- und Rentenbeiträge mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an staatliche Sozialversicherungsinstitutionen³ umfasst, bestehen. Weitere Einzelheiten über das Vergütungsmodell für die Geschäftsleitung finden Sie im Vergütungsbericht 2024.

Stellt der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag eine Erhöhung im Vergleich zum vorherigen Referenzzeitraum dar?

Ja, der oben vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag der Vergütung erhöht sich leicht um 1.1% gegenüber dem genehmigten Betrag der Vergütung im vorherigen Referenzzeitraum.

Der maximale Gesamtbetrag beinhaltet nicht nur die Vergütung der fünf Mitglieder der Geschäftsleitung, sondern auch die Vergütung für die offene Stelle des CFO. Die Gesellschaft evaluiert derzeit den bestmöglichen Zeitpunkt für die Besetzung dieser Stelle.

Wird die tatsächlich ausbezahlte Vergütung öffentlich bekannt gegeben?

Ja, die tatsächlich ausbezahlte Gesamtvergütung der Geschäftsleitungsmitglieder für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 wird im Vergütungsbericht 2025 sowie im Vergütungsbericht 2026 offengelegt werden.

8.3 Genehmigung der variablen Vergütung für die Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages von CHF 3'833'673 als variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

Erläuterungen

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 1 OR sowie Art. 8 lit. e der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung zuständig.

Wie setzt sich die vorgeschlagene maximale variable Vergütung zusammen?

Die beantragte maximale variable Vergütung beinhaltet die maximale Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung. Die beantragte maximale variable Vergütung besteht aus einer variablen kurzfristigen Vergütung in bar (Bonus) und einem variablen Long-Term Incentive (LTI) in Form von Performance Share Units (PSUs) sowie den geschätzten

³ Die Molecular Partners AG ist gesetzlich verpflichtet, auf die Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungseinrichtungen (Altersvorsorge-, Arbeitslosigkeits- und Invaliditätsversicherung, etc.) zu leisten. Gemäss Schätzung, basierend auf den aktuell anwendbaren Beitragssätzen, wird erwartet, dass diese Beiträge (i) in Bezug auf die fixe Vergütung CHF 164'165 und (ii) in Bezug auf die variable Vergütung (unter der Annahme einer vollständigen Zielerreichung und eines vollständigen Vestings der PSUs) den Betrag von CHF 287'525 nicht übersteigen werden.

Sozialversicherungs- und Rentenbeiträgen, mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an staatliche Sozialversicherungsinstitutionen.

Stellt die beantragte die maximale Vergütung im Vergleich zur vorherigen Referenzperiode eine Erhöhung dar?

Nein, im Vergleich zu dem von den Aktionären an der Generalversammlung 2024 genehmigten Betrag (CHF 3'913'238) für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 stellt der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag der Vergütung für die Geschäftsleitung eine Reduktion von 2.1% dar.

Der maximale Gesamtbetrag beinhaltet nicht nur die Vergütung der fünf Mitglieder der Geschäftsleitung, sondern auch die Vergütung für die offene Stelle des CFO. Die Gesellschaft evaluiert derzeit den bestmöglichen Zeitpunkt für die Besetzung dieser Stelle.

Was sind die wesentlichen Bestandteile des PSU Plans, und wie werden die PSUs für den vorliegenden Antrag berechnet?

PSUs unterliegen einer dreijährigen Sperrfrist. Nach Ablauf der Sperrfrist erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung, basierend auf dem Erreichen vorgegebener Leistungsziele für das Geschäftsjahr 2025, pro PSU zwischen null und maximal 1.5 Aktien der Gesellschaft. Die PSUs werden am Zuteilungsdatum bewertet. Für die Zwecke dieses Antrages erfolgt die Bewertung der PSUs basierend auf der Ausgabe von 1.5 Aktien pro PSU, d.h. basierend auf der Annahme, dass die Leistungsziele vollständig erreicht werden, aber ohne Berücksichtigung der Entwicklung des Aktienkurses. Der Vorschlag geht ebenso von einer maximalen Zielerreichung von 150% für die variable kurzfristige Vergütung (Bonus) aus.

Wird der effektive Zielerreichungsgrad des Bonus und der langfristigen Vergütung (PSUs) offen gelegt?

Ja, im Vergütungsbericht 2024 wird der Zielerreichungsgrad des Bonus sowie der PSUs der vergangenen Jahre offengelegt, und die Gesellschaft beabsichtigt, den Zielerreichungsgrad auch für das Geschäftsjahr 2025 im Vergütungsbericht 2025 offen zu legen.

Die ordentliche Generalversammlung 2025 wird auf Englisch abgehalten. Anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Molecular Partners AG sind Sie direkt im Anschluss an die Generalversammlungen auf eine Kaffeepause sowie eine informelle Diskussion mit Vertretern aus Forschung und Entwicklung der Gesellschaft eingeladen.

Schlieren, 25. März 2025

William (Bill) Burns, Präsident des Verwaltungsrates

Organisatorische Hinweise

Dokumente

Der Jahresbericht 2024, welcher nur in Englisch publiziert wird und den Vergütungsbericht sowie die Berichte der Revisionsstelle enthält, liegt zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Molecular Partners AG, Wagistrasse 14, 8952 Schlieren (Zürich) auf. Der Jahresbericht ist ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.molecularpartners.com abrufbar.

Stimmberechtigte Aktionäre

Aktionäre, die am 8. April 2025, 17:00 Uhr MESZ, im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt an der ordentlichen Generalversammlung 2025 teilzunehmen und abzustimmen. Sie erhalten ihre Eintrittskarte und das Stimmmaterial nach Einsendung des der schriftlichen Einladung beiliegenden Anmeldeformulars oder bei Anmeldung unter <https://molecularpartners.netvote.ch>. Für die Anmeldung mit dem Anmeldeformular verwenden Sie bitte das der schriftlichen Einladung beiliegende voradressierte Rückantwortcouvert.

Aktionäre haben ebenfalls die Möglichkeit, ihre Eintrittskarte in elektronischer Form zu erhalten. Wählen Sie hierfür unter der Internetseite <https://molecularpartners.netvote.ch> Ihre bevorzugte Variante aus.

Vertretung und Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter, einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär der Gesellschaft sein muss, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Anwaltskanzlei Keller AG, Splügenstrasse 8, 8002 Zürich, vertreten lassen. Aktionäre, die eine solche Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wünschen, werden gebeten, das der schriftlichen Einladung beiliegende Vollmachtsformular zu unterzeichnen und zusammen mit allfälligen Weisungen an den Aktienregisterführer der Gesellschaft areg.ch ag (Kontaktdetails siehe unten) zu senden. Der Entscheid, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen, kann vom Aktionär bis spätestens 11. April 2025, 11:59 Uhr MESZ, zugunsten einer persönlichen Anwesenheit oder einer Anwesenheit eines anderen Aktionärs widerrufen werden.

Ohne spezifische Weisungen auf dem Vollmachtsformular ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermächtigt, im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates abzustimmen. Dies gilt auch für Anträge, welche an der Generalversammlung 2025 gestellt werden und nicht in dieser Einladung enthalten sind.

Elektronische Vollmacht und Abstimmung

Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, Ihre Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter via Internet zu erteilen. Rufen Sie hierzu die Internetseite <https://molecularpartners.netvote.ch> auf und folgen Sie den Instruktionen. Die Antwortmöglichkeiten sind dieselben gemäss der Weisungsform im Papierformat. Ihre Zugangsdaten (ID und Passwort) für die diesjährige Registration finden Sie auf dem der schriftlichen Einladung beiliegenden Anmeldeformular oder in der begleitenden E-Mail, wenn Sie sich bereits für den elektronischen Versand der Einladung entschieden haben. Die elektronischen Weisungen sowie allfällige Änderungen der elektronisch erteilten Instruktionen können bis zum 11. April 2025, 11:59 Uhr MESZ erteilt werden.

Einträge im Aktienbuch – Aktienhandel

Während des Zeitraums vom 9. April 2025 bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung 2025 werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Die Aktien können jedoch ohne Einschränkungen gehandelt werden. Aktionäre, die einen Teil oder sämtliche Aktien vor der ordentlichen Generalversammlung 2025 veräussern, sind im Umfang der Veräusserung nicht mehr stimmberechtigt.

Zukünftiger elektronischer Erhalt der GV-Einladung

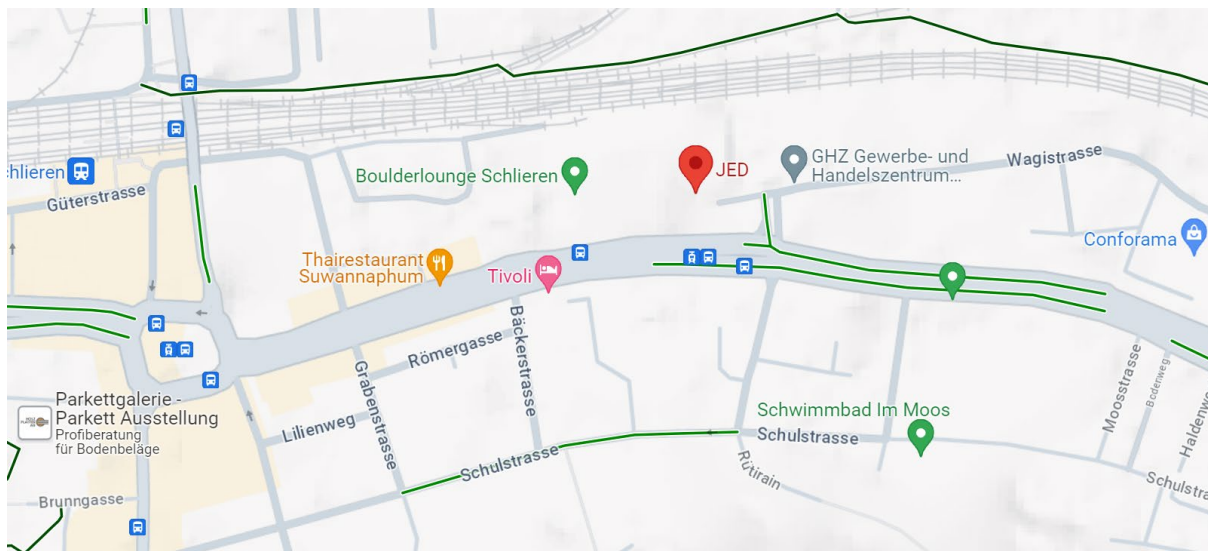
Wünschen Sie in Zukunft die Einladung zur Generalversammlung elektronisch zu erhalten oder Ihre Präferenzen zu ändern, können Sie im Weisungserteilungssystem unter <https://molecularpartners.netvote.ch> die Option «Versandart» auswählen. Die Login-Daten befinden sich auf dem Anmeldeformular, welcher der schriftlichen Einladung beiliegt oder in der begleitenden E-Mail, wenn Sie sich bereits für den elektronischen Versand der Einladung entschieden haben.

Fragen

Bei administrativen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an unseren Aktienregisterführer (areg.ch ag, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf, Tel +41 62 209 16 60, E-Mail: info@areg.ch).

Ort

JED Events, Zürcherstrasse 39, 8952 Schlieren, Schweiz



Eingeschränkte Parkmöglichkeiten vor Ort, öffentliche Parkhäuser befinden sich in Gehdistanz beim Bahnhof Schlieren oder im Wagi Einkaufszentrum. JED Events ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln in unmittelbarer Nähe (3 bis 5 Gehminuten) erreichbar.